

Mössinger Denkmalverein – Förderverein zur Erforschung und Erhaltung der Kulturdenkmäler im Gebiet der Stadt Mössingen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Mössinger Denkmalverein – Förderverein zur Erforschung und Erhaltung der Kulturdenkmäler im Gebiet der Stadt Mössingen e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mössingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Förderung der Denkmalpflege, sowie der Heimatkunde und –pflege: Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Neben einer notwendigen Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung eines heimatgeschichtlichen Bewusstseins für den Wert der in Mössingen und seinen Teilorten vorhandenen mobilen und standortgebundenen Kulturgüter will der Verein gezielt einzelne Projekte, die er in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten stellt, mit seinen eigenen finanziellen Mitteln und durch von ihm organisierte Arbeitseinsätze fördern. Hierzu zählen insbesondere:
 - Informationsveranstaltungen in der Öffentlichkeit
 - Projekte in Zusammenarbeit in den Schulen und der Volkshochschule
 - Projekte im Rahmen des Ferienprogramms
 - Bereitstellung von Mitteln zur Erforschung von Kulturdenkmälern
 - Bereitstellung von Mitteln bei der Sanierung und Restaurierung von Denkmälern für die denkmalbedingten Mehrkosten
 - Mobile, sowie standortgebundene Kulturgüter jeglicher Art durch Erwerb, bzw. vollständige Übereignung auf den Förderverein (z. Bsp.: Möbel, Werkzeuge, Bücher, Bilder,...etc.) der Nachwelt zu erhalten, d. h. diese zu restaurieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Es sollen durch den Verein auch Sponsoren angeworben werden, damit durch deren Unterstützung Baudenkmäler stilgerecht restauriert und die noch vorhandene alte Innenarchitektur erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.
- (3) Darüber hinaus setzt sich der Verein dafür ein, dass in aktuellen Fällen die archäologische Fragestellung berücksichtigt, die Sicherung und die Dokumentation von Bodendenkmälern in vielfältiger Weise unterstützt wird, ggf. auch finanziell.

- (4) Der Verein berät mögliche Interessenten und Eigentümer von erhaltenswerten Kulturgütern, er arbeitet vertrauensvoll zusammen mit der Stadt Mössingen, den zuständigen lokalen und überregionalen Behörden und Dienststellen, sowie mit Vereinen und Gruppierungen, die ähnliche Anliegen wie er selbst haben und dem Vereinszweck verwandte Ziele verfolgen.
- (5) Die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern bezieht sich ausschließlich auf Denkmäler die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein: natürliche und juristische Personen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod, bzw. bei Vereinen, Behörden, Firmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung, Erlöschen oder durch Austritt. Der Austritt kann nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. beim Eintritt fällig.
- (5) Ein Mitglied welches trotz mehrmaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es dürfen keine Projekte und Zwecke gefördert und begünstigt werden, die dem Verein fremd sind.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser Verhindert, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstandes, sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen, die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) zwei Beisitzer

(3) Der 1. oder der 2. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

§ 7 Fachausschüsse

(1) Zu den jeweiligen Projekten (nach § 2 Abs. 1) können Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Es ist vom Fachausschuss ein Projektleiter zu wählen, der die Interessen der jeweiligen Projekte bei den Vorstandssitzungen vertritt.

§ 8 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1)

a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder erfolgen.

b) Für den Fall der Beschlußunfähigkeit nach § 8 Abs. 1 (a) der Satzung, kann der Vorstand innerhalb 4 Wochen, nach vierzehntägiger schriftlicher Ankündigung, unter Beifügung des Protokolls der 1. Auflösungsversammlung, eine 2. Auflösungsversammlung einberufen. Diese Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(2) Für den Fall einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Auflösungsversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und

der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 (6) AO). Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Mössingen, den 29. April 2016

Norbert F. T. Otto
(1. Vorsitzender)

Holger Friesch
(2. Vorsitzender)